



Amtssigniert. SID2021031040460
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

p.a. s7@gesundheitsministerium.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-1063/139-2021

Innsbruck, 08.03.2021

Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu GZ. 2021-0.149.477 vom 3. März 2021

Zum betreffsgegenständlichen Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorauszuschicken ist, dass die Einräumung einer Begutachtungsfrist von (bereits zum wiederholten Mal) nur wenigen Werktagen eine angemessene Bewertung und Beurteilung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens nicht ermöglicht und im Folgenden daher nur auf einige – insbesondere aus Vollzugssicht – wesentliche Aspekte hingewiesen werden kann.

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Die an mehreren Stellen, insbesondere in den §§ 15, 24 und 25 erfolgenden Klarstellungen und Ergänzungen scheinen aus Vollzugssicht, insbesondere im Interesse der Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen für die voraussetzungsgemäß äußerst grundrechtssensiblen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, zweckmäßig und im Hinblick auf die darauf Bezug habenden Ausführungen in den Erläuterungen auch dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt.

Gleichwohl ist auf folgenden Aspekt besonders hinzuweisen: Durch die Änderungen in § 15 werden nun (nahezu) sämtliche Veranstaltungen explizit durch den Gesetzeswortlaut umfasst. Als Veranstaltungen sollen nunmehr „Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten“ gelten. Dies könnte zu – gesetzlich dann zweifellos legitimierten – durchaus kritisch zu sehenden Eingriffen des Ordnungsgebers in sensible Grundrechtspositionen führen. Es wird um die bereits von Seiten des Ministeriums angekündigte Klarstellung ersucht.

Im Übrigen wird zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung genommen.

Zu Z 7 (§ 24):

In der Neufassung des § 24 könnte auch hinsichtlich Beschränkungen für das Betreten von Epidemiegebieten (Abs. 3) das Erfordernis eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr aufgenommen werden. Gerade Epidemiegebiete, die üblicherweise mit vielen Krankheitsfällen

belastet sind, sollten nicht durch die den Eintrag zusätzlicher Fälle gefährdet werden. Besonders im Hinblick auf die Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung von Mutationen könnte dies – etwa bei unterschiedlicher Belastung benachbarter Bezirke – relevant sein.

Zu Z 9 (§ 32 Abs. 1 Z 7):

Im Hinblick auf diese Änderung (die Erläuterungen sprechen hier bloß von „Anpassungen an die neue Diktion des § 24) stellt sich die Frage, ob dadurch nicht auch Vergütungsansprüche für ausländische Gäste (Touristen), die von einer Maßnahme betroffen waren, entstehen. Der Bund ist bisher immer davon ausgegangen, dass hier das Territorialitätsprinzip anzuwenden ist und Zahlungen ins Ausland nicht zu erfolgen haben. Derartige Abwicklungen ins Ausland wären im Hinblick auf die Berechnung des Verdienstentgangs, die Auszahlung etc. hoch komplex. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist anzumerken, dass der zu erwartende Verwaltungs- und Ermittlungsaufwand (Zustellung, Sprachbarriere, etc.) in vielen Fällen nicht im Verhältnis zur verfahrensgegenständlichen Vergütungsleistung stehen dürfte. Zudem würde eine Änderung der Rechtslage in diesem Punkt für alle noch nicht entschiedenen Anträge gelten. Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung auch hinsichtlich dieser möglichen Auswirkungen nochmals eingehend zu prüfen.

Dabei sollte auch geprüft werden, ob sich durch die vorgeschlagene Änderung unter Umständen nicht auch der Kreis der Anspruchsberechtigten in reinen „Inlandsfällen“ ausdehnt, dies nicht nur im Zusammenhang mit Urlaubsreisen, sondern bspw. auch bei Besuch von Freunden oder Familie, welche vom Begriff „aufhältig“ jedenfalls miterfasst wären. Darüber hinaus scheinen Sonderkonstellationen denkbar, bei welchen es aufgrund des sehr weiten Begriffes des „Betretens“ zu zahlreichen Entschädigungsansprüchen kommen kann (bspw. Beschränkung eines bestimmten Gebietes und dadurch wesentlicher Verkehrsknotenpunkte).

Zu Z 13 (§ 49 Abs. 3)

Es sollte unbedingt vorgesehen werden, dass die nunmehr vorgeschlagene 12-monatige Entscheidungsfrist für Anträge, für deren Behandlung die EPG-Berechnungsverordnung, BGBl II Nr. 389/2020, abgewartet werden musste, erst ab deren Erlassung zu laufen beginnt. Zu diesem Zweck könnte § 49 Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt werden: „Über einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs, der nach den Bestimmungen der EPG-Berechnungsverordnung, BGBl. II Nr. 329/2020, zu berechnen ist, ist spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der genannten Verordnung zu entscheiden“. Zahlreiche Entschädigungsanträge, insbesondere von Selbständigen, wurden bereits im März/April 2020 eingebracht; faktisch konnten die zu leistenden Vergütungsansprüche jedoch erst ab dem Inkrafttreten der genannten Verordnung (am 22. Juli 2020) überhaupt berechnet werden.

Zudem sollte angesichts der exorbitant hohen Zahl anhängiger Verfahren (aktuell in Tirol ca. 27.000) erwogen werden, die Entscheidungsfrist auf 18 Monate zu verlängern, um einer sonst potentiell drohenden Überlastung des Landesverwaltungsgerichts durch Säumnisbeschwerdeverfahren entgegenzuwirken.

Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Die an mehreren Stellen, insbesondere in den §§ 1, 4a und 5 erfolgenden Klarstellungen und Ergänzungen scheinen aus Vollzugssicht, insbesondere im Interesse der Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen für die voraussetzungsgemäß äußerst grundrechtssensiblen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, zweckmäßig und im Hinblick auf die darauf Bezug habenden Ausführungen in den Erläuterungen auch dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5b):

Es sollte erwogen werden, die gesetzliche Möglichkeit der Anordnung einer Testpflicht auch auf bestimmte Verkehrsmittel auszudehnen, um hier insbesondere – ähnlich wie bei Veranstaltungen und bei der

Benutzung von Freizeiteinrichtungen – das epidemiologische Risiko bei der Nutzung von typischerweise für touristische Zwecke bzw. Freizeit Zwecke oder im Ausflugsverkehr zum Einsatz kommende Verkehrsmittel zu minimieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppen

Landesdirektion für Gesundheit

Gesellschaft und Soziales

Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement

die Abteilungen

Staatsbürgerschaft zur E-Mail vom 5. März 2021

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zur E-Mail vom 7. März 2021

Landessanitätsdirektion

Pflege

Soziales

Krisen- und Katastrophenmanagement

Justizariat

Finanzen

Gemeinden

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.